

**Bürgerinitiative Energiewende ja–Umzingelung nein (BI-EjUn)**

c/o Prof. Dr. Heinrich Bollinger,  
Franken 43, 84082 Laberweinting  
[www.buergerinitiative-ejun.de](http://www.buergerinitiative-ejun.de)  
[kontakt@buergerinitiative-ejun.de](mailto:kontakt@buergerinitiative-ejun.de)

Franken, den **02.10.2025**

An den  
Regionalen Planungsverband Donau-Wald  
Leutnerstraße 15  
94315 Straubing

[planungsverband@region-donau-wald.de](mailto:planungsverband@region-donau-wald.de)

**Fortschreibung des Regionalplans Donau Wald (10. Juli 2025)  
Neuaufstellung des Kapitels B III Energie - Beteiligungsverfahren**

**Stellungnahme der Bürgerinitiative „Energiewende ja – Umzingelung nein“ (BI-EjUn)  
entsprechend des Schreibens des RVP Donau-Wald mit AZ-Nr. 41 – RPV vom 5.8.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend sende ich Ihnen die Stellungnahme der Bürgerinitiative **Energiewende ja–  
Umzingelung nein** (BI-EjUn) zum o.g. Beteiligungsverfahren.

Wir bitten um die Bestätigung des Eingangs.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Heinrich Bollinger

Bürgerinitiative **Energiewende ja–Umzingelung nein** (BI-EjUn)

c/o Prof. Dr. Heinrich Bollinger,  
Franken 43, 84082 Laberweinting  
[www.buergerinitiative-ejun.de](http://www.buergerinitiative-ejun.de)

Franken, den **02.10.2025**

**Fortschreibung des Regionalplans Donau Wald (10. Juli 2025)  
Neuaufstellung des Kapitels B III Energie**

**Stellungnahme der Bürgerinitiative „Energiewende ja – Umzingelung nein“ (BI-EjUn)  
entsprechend des Schreibens des RVP Donau-Wald mit AZ-Nr. 41 – RPV vom 5.8.2025**

**Die Fortschreibung in der Version vom 10. Juli 2025 wird abgelehnt.**

**Maßgeblich dafür ist die unzumutbare und unzulässige Umzingelung der Ortschaften  
Franken und Neuhofen (Gemeinde 84082 Laberweinting) und deren Folgen.  
Moniert werden Planungsfehler und die ungenügende Beachtung der  
gesundheitsbeeinträchtigten Wirkung der Umzingelung durch WEA.**

**Teil A Kurzfassung und Forderungen**

**Teil B Langfassung**

**B.1. Sachstand Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen**

- B.1.1. Geplante Windvorranggebiete
- B.1.2. Bekannte Bauvorhaben von WEA
- B.1.3. Fehlen zentraler Zuständigkeit für die Planung und Genehmigung von WEA
- B.1.4. Bekanntheit der Gefahr der Umfassung der Ortschaften Franken und Neuhofen
- B.1.5. Petition an den Bayerischen Landtag (WI.0084.19)

**B.2. Monitum 1: Mangelhafte Planung**

- B.2.1. Fehlende Einzelfallprüfung
- B.2.2. Externalisierung der Definition von Umzingelung
- B.2.3. Fehlende Berücksichtigung wissenschaftl. Gutachten bzw. Gerichtsentscheidungen
- B.2.4. Falsche Setzung von Prioritäten
- B.2.5. Schwinden des Ziels: Vermeidung von Überlastung einzelner Ortschaften
- B.2.6. Falsche Einschätzungen im Umweltbericht des Regionalplans
- B.2.7. Fehlende Korrektur nicht einhaltbarer Planungsvorgaben
- B.2.8. Strukturelle Planungs- und Verantwortungslosigkeit
- B.2.9. Fehlende Betrachtung des bestehenden Lehmabbaus auf der Fläche SR25 u. anliegend

**B.3. Monitum 2: Gesundheitliche Gefährdungen durch Umzingelung mit WEA**

- B.3.1. Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch Umzingelung
- B.3.2. „Bedrückende Wirkung“ durch Umzingelung
- B.3.3. Gesundheitsgefährdung durch systemische Komplexität

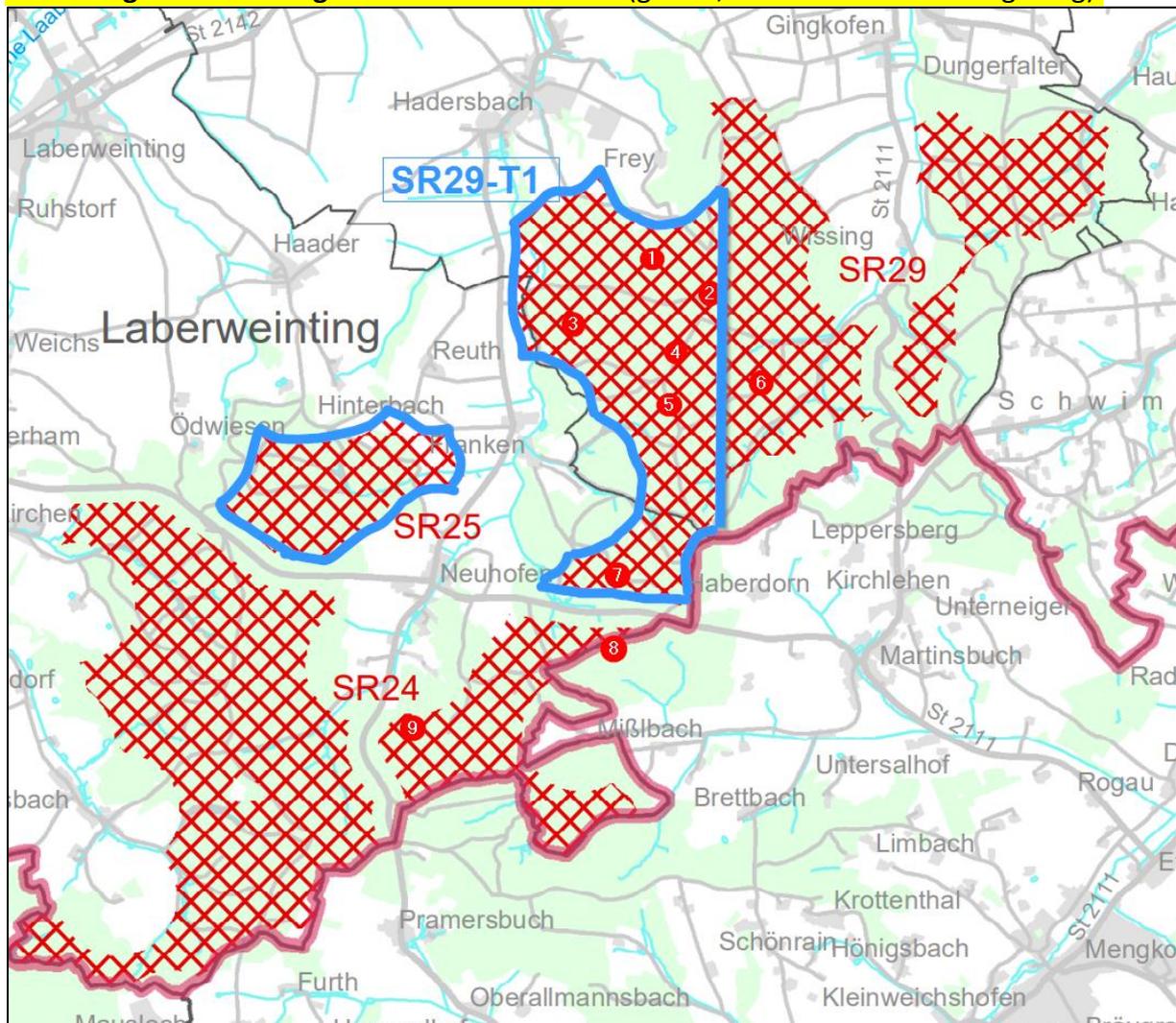
## Teil A Kurzfassung und Forderungen

### Sachstand Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen

Die Bürgerinitiative EjUn steht der Energiewende positiv gegenüber und **akzeptiert** auch den Bau von Windrädern im engeren Umkreis grundsätzlich. Konkret bedeutet das, dass 10 WEA im Winkel von 180 Grad um die Ortschaften Franken und Neuhofen als noch erträglich angesehen werden.

Die aktuelle vorliegende Fortschreibung ermöglicht allerdings die **vollständige Umzingelung** der Ortschaften Franken und Neuhofen zu 360 Grad mit WEA. Dies wird als unerträglich und inakzeptabel angesehen.

### Forderung zur Streichung von SR25 und SR29-T1 (geteilt, entlastend der Umzingelung).



Derzeit laufen bereits konkrete Planungen für **19 WEA** von drei unterschiedlichen Investoren im nahen Umkreis der Ortschaften Franken und Neuhofen. Werden diese Planungen realisiert, werden die Ortschaften Franken und Neuhofen zu drei Vierteln eingekreist (270 Grad).

Diese Planungen berühren drei unterschiedliche Gemeinden, zwei unterschiedliche Landkreise und zwei unterschiedliche Planungsverbände. Das bedeutet, dass es **keine zentrale Koordination und Prüfung** der Investitionen und deren Folgen (etwa mit Blick auf die Frage der Umzingelung und deren Folgen) gibt.

Den Planungsverantwortlichen war die Gefahr der Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen jedoch seit Juli 2024 **bekannt**. Mit der Gründung der Bürgerinitiative EjUn begannen intensive und kooperative Versuche, die Planung über persönliche Kontaktaufnahme, politische Aktivitäten, Presse- und sonstige Öffentlichkeitsarbeit zu beeinflussen. Diese Bemühungen blieben folgenlos.

Die in der Folge von der BI-EjUn beim Bayerischen Landtag eingereichte Petition **WI.0084.19** wurde am 17.06.2025 angenommen und steht zur Entscheidung an. Am 02.09.2025 schlossen sich der Stadtrat Geiselhöring und am 22.09.2025 der Gemeinderat Laberweinting jeweils einstimmig dieser Petition an.

### **Monitum 1: Mangelhafte Planung**

Die Bayerische Staatsregierung dekreditierte 2013, dass die Umzingelung von Ortschaften nach Möglichkeiten zu vermeiden und ggf. eine Einzelfallprüfung vorzunehmen sei, ob der Tatbestand der Umzingelung erfüllt sei. Diese Absicht wurde 2025 ausdrücklich bestätigt. Bei der Planung der Windvorrangflächen des RPV Donau-Wald wurde diese Vorgabe systematisch ignoriert. Die BI-EjUn ist der Auffassung, dass der Entscheidung für die Fortschreibung deshalb falsche und irreführende Informationen zu Grunde lagen und sie aus diesem Grund **nichtig** ist.

Der verantwortliche Planer des RPV vertrat die Auffassung, dass „Umzingelung“ ein *subjektiver* Tatbestand und deshalb planungstechnisch nicht zu berücksichtigen sei. Diese Auffassung ist falsch. Die Anweisung der Bayerischen Staatsregierung von 2013<sup>1</sup> enthält klare operationale Hinweise zur Durchführung einer Einzelfallprüfung, um die Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden. Die aktuelle Fortschreibung wurde auf Grundlage der o.g. Einschätzung des Planungsverantwortlichen erstellt und ist deshalb **unfertig und unzureichend**.

Die Definition von „Umzingelung“ wird damit externalisiert und der Judikative zugewiesen. „Umzingelung“ wird unnötigerweise zu einem unbestimmten Rechtsbegriff, der durch Gerichtsentscheid zu klären ist.

Die Planung ignorierte vorliegende Fachgutachten und Gerichtsentscheide zu „Umzingelung“, die in anderen Regionalen Planungsverbänden Berücksichtigung finden.

Für den RPV Donau-Wald bestehen offenbar erhebliche Probleme, das selbst definierte Ziel zu erreichen, 1,8% der Fläche als Windvorrangflächen bereits bis Ende 2027 auszuweisen. Angesichts der - vom Planer ausdrücklich bestätigten hohen Volatilität und Dynamik der weiteren Entwicklung – wäre es dringend angezeigt gewesen, das Ausbaziel auf die

---

<sup>1</sup> StMU 2013

gesetzlich erforderliche Fläche von 1,1% zu reduzieren. Damit hätte sich das Problem der Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen problemlos beseitigen lassen.

Die strukturelle Grundlage der Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen besteht in der fehlenden zentralen Perspektive der Planung durch bestehende Grenzziehungen und heterogene Zuständigkeiten. Da die drohende Umzingelung jedoch bekannt war, wäre es dringend geboten gewesen, den Austausch mit den nicht zum RVP Donau-Wald gehörenden Kommunen bzw. zu anderen Planungsverbänden zu suchen. Dies unterblieb.

## **Monitum 2: Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Umzingelung**

Das Bayerische StMWi stellt 2025 klipp und klar fest: „*Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen*“.<sup>2</sup>

Diese Beeinträchtigung müssen und können durch eine Einzelfallprüfung des Tatbestands der Umzingelung ausgeschlossen werden. Diese Prüfung beziehen sich vor allem darauf, die „bedrückende Wirkung“ zu verhindern, die durch eine Umzingelung mit WEA entstehen kann. Die Planung ignorierte diese ministerielle Vorgabe und die einschlägige Fachdiskussion.

Die vorliegenden Studien zu gesundheitlichen Gefährdungen durch WEA fokussieren vor allem *imissionsschutzrechtlich* relevante Parameter wie etwa Infraschall. Sie kommen mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass von WEA keine unmittelbare pathogene Wirkung ausgeht. Allerdings fehlt die wissenschaftliche Evidenz für die pathogenetische Irrelevanz für den Fall des komplexen Zusammenwirkens der Faktoren Anzahl, Höhe, Entfernung und Anordnung der WEA – im konkreten Fall für die Wirkung von 19 WEA von je knapp 270 Meter Höhe in geringer Entfernung und kreisförmiger, umzingelnder Anordnung.

Völlig unbeachtet bleiben auch die Wirkungen derart komplexer Belastungssysteme auf vorgeschädigte Menschen, etwa autistische Kinder oder Menschen mit psychischer Erkrankung. Bewusst unbeachtet bleibt auch, dass umgekehrt ein geschützter Wald *gesundheitsförderliche* Wirkung entfaltet.

Unter diesen Umständen erscheint es mindestens fahrlässig, die Möglichkeit zur Umzingelung von Ortschaften zu eröffnen.

## **Forderungen**

1. Moratorium bis zur Entscheidung des Landtags über die Petition der BI-Ejun, der sich der Stadtrat Geiselhöring und die Gemeinde Laberweinting angeschlossen haben - insbesondere keine Genehmigung von WEA in den Räumen SR25, SR28 und SR29.
2. Durchführung einer kommunal- und landkreisgrenzen-überschreitenden Einzelfallprüfung zur Vermeidung von Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen.

---

<sup>2</sup> StMWi 2025

3. Im Falle der Feststellung von Umzingelung: Definition von Suchgebieten als Ausschlussflächen für den Bau von WEA mit dem Verweis auf Umzingelung.
4. Definition von **SR25** zu 100% und SR29 (siehe **SR29-T1**) zu mindestens 50% als Ausschlussgebiete für den Bau von WEA zur Vermeidung von Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen. Private Belange können auf **SR29**, östlich des Höhenrückens, ausweichen. Ziel ist es als Kompromiss die umzingelnden Windräder „hinter den Anhöhen“ zu verstecken, um eine erdrückende Wirkung zu vermeiden.
5. Reduktion der Flächenzielvorgabe auf 1,1% der Fläche und Verwendung des gewonnenen Spielraums zur Reduktion der Belastung von Ortschaften mit mehr als 10 WEA in einem definierten Radius.
6. Für den Fall der Genehmigung von WEA in den genannten Räumen: Zwingende Durchführung einer UVP.
7. Grundsätzlich: Ergänzung der Abarbeitung der Restriktionen für den Ausweis von Windvorrangflächen um die abschließende Prüfung, ob die Gefahr einer Umzingelung von Ortschaften vorliegt und ggf. Durchführung einer Einzelfallprüfung. Dies muss zwingend unter Einbeziehung der Daten aus angrenzenden RVPs erfolgen.

## B.1. Sachstand Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen

### B.1.1. Geplante Windvorranggebiete

Der Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (RPV DW) vom 10. Juli 2025<sup>3</sup> ermöglicht die vollständige Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen / Gemeinde 84082 Laberweinting) im Landkreis Straubing-Bogen mit Windenergieanlagen (WEA). (Vgl. Abb.1)

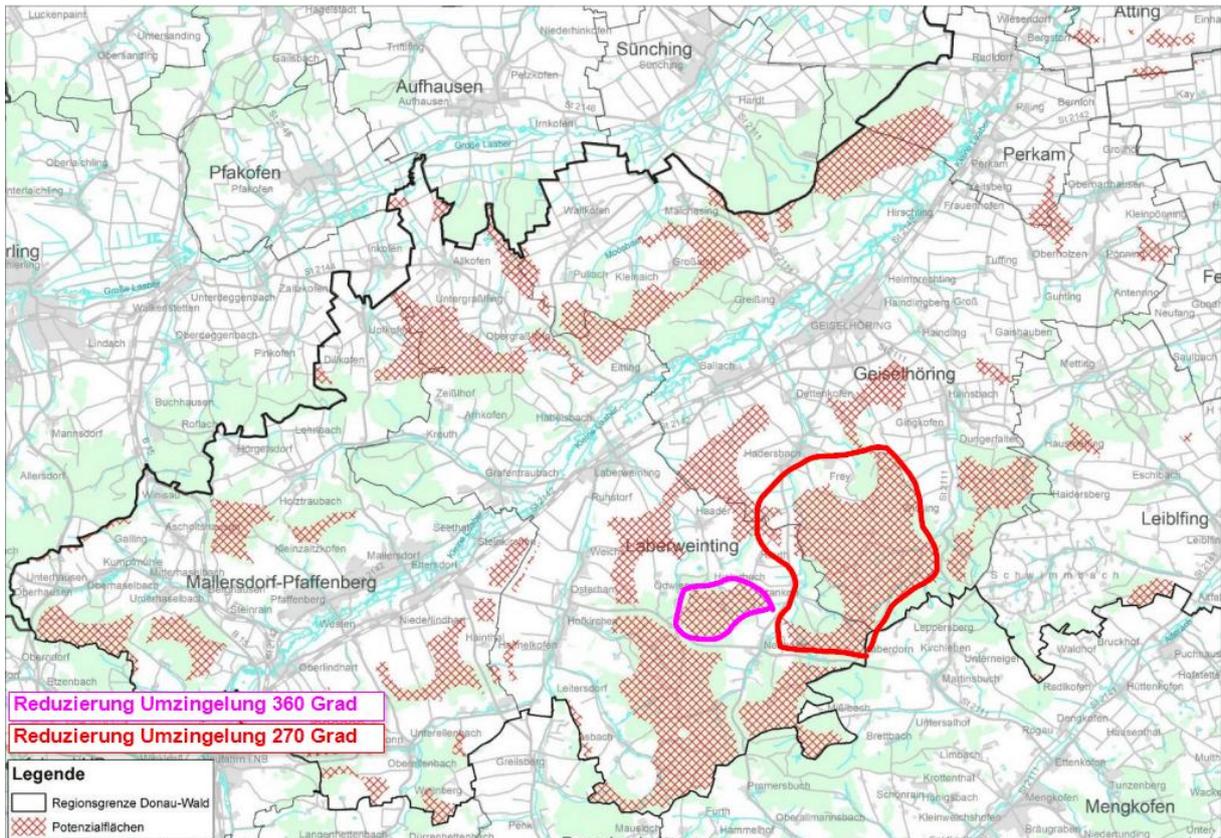


Abbildung 1: Geplante Windvorrangflächen des regionalen Planungsverbandes

In der Grafik sind folgende Gebiete für die Umzingelung von besonderer Bedeutung:

- SR24 Neuhofen Süd (Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)
- SR25 Neuhofen Nord (Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen) **lila**
- SR29 Wissing (Geiselhöring, Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)<sup>4</sup> **rot**

### B.1.2. Bekannte Bauvorhaben von WEA

Bereits jetzt bekannte Vorhaben von Projektierern führen zu einer Umzingelung von etwa 270 Grad.

<sup>3</sup> Regionalplan Region Donau-Wald (12); Fortschreibung / Neuaufstellung Kapitel B III Energie; B III 1

<sup>4</sup> Regionalplan Region Donau-Wald (12); Fortschreibung / Neuaufstellung Kapitel B III Energie; B III 1 Allgemeines; B III 1.1 Windenergie; Sitzung des Planungsausschusses am 10.07.2025; Anlage zu TOP 2; S. 8

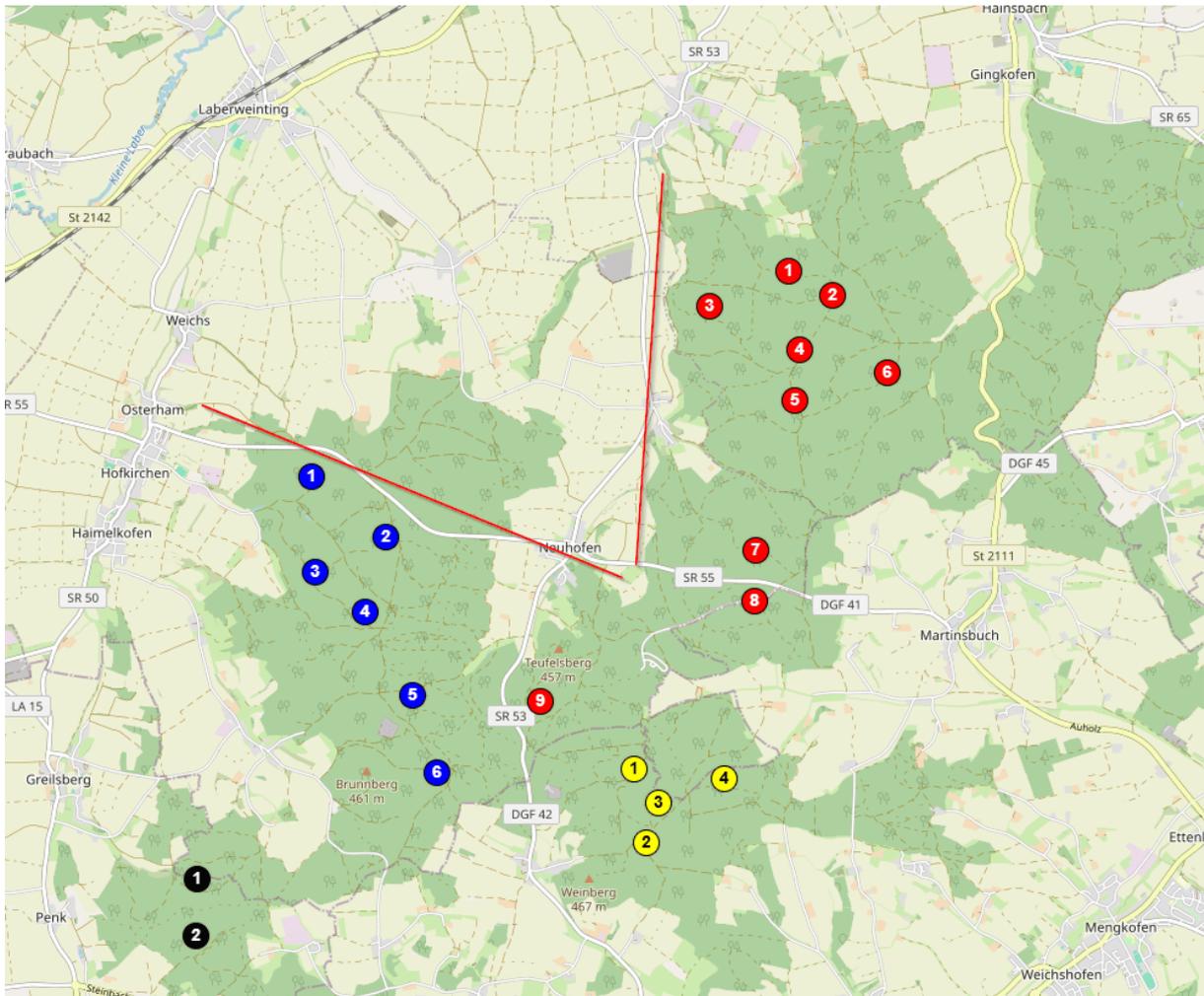


Abb. 2. Bereits bekannte Planung von WEA im Umkreis von Franken und Neuhofen. (Siehe Liste der Investoren<sup>5</sup> und Legende der Folgeseite)

<sup>5</sup> Liste der Investoren:

- Rot:** V-Energie, Georg Jos. Kaes GmbH, 87665 Mauerstetten
- Blau:** Primus Energie GmbH, 93051 Regensburg, Andreas Scharf
- Gelb:** JUWI GmbH, 55286 Wörrstadt, Christian Hinsch

### B.1.3. Fehlen zentraler Zuständigkeit für die Planung und Genehmigung von WEA

Aus der folgenden Legende wird ersichtlich, dass es keine zentrale Zuständigkeit für die Planung von Windvorrangflächen und für die Genehmigung des Baus der WEA gibt, von der die Ortschaften Franken und Neuhofen betroffen sind.

#### Legende zu Abbildung 2

WEA	Investor	Landratsamt	Gemeinde	Regionaler Planungsverband
Rot-1	Hermann	Straubing-Bogen	Geiselhöring	Donau-Wald
Rot-2	Hermann	Straubing-Bogen	Geiselhöring	Donau-Wald
Rot-3	Hermann	Straubing-Bogen	Geiselhöring	Donau-Wald
Rot-4	Hermann	Straubing-Bogen	Geiselhöring	Donau-Wald
Rot-5	Hermann	Straubing-Bogen	Geiselhöring	Donau-Wald
Rot-6	Hermann	Straubing-Bogen	Geiselhöring	Donau-Wald
Rot-7	Hermann	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Rot-8	Hermann	Dingolfing	Mengkofen	Landshut
Rot-9	Hermann	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Blau-1	Primus	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Blau-2	Primus	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Blau-3	Primus	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Blau-4	Primus	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Blau-5	Primus	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Blau-6	Primus	Straubing-Bogen	Laberweinting	Donau-Wald
Gelb-1	Juwi	Dingolfing	Mengkofen	Landshut
Gelb-2	Juwi	Dingolfing	Mengkofen	Landshut
Gelb-3	Juwi	Dingolfing	Mengkofen	Landshut
Gelb-4	Juwi	Dingolfing	Mengkofen	Landshut

Ausschließlich die Bauvorhaben von **Primus** (blau 1-6) liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Laberweinting, der auch die betroffenen Ortschaften Franken und Laberweinting angehören. Für diese Anlagen decken sich Gemeindezugehörigkeit, die Zugehörigkeit zum Landkreis Straubing-Bogen und die Zugehörigkeit zum RPV Donau-Wald (grün).

Die Bauvorhaben von **Juwi** (gelb 1-4) liegen alle in der Nachbargemeinde Mengkofen und damit in einem anderen Landkreis (LK Dingolfing) und gehören einem anderen Planungsverband (RPV Landshut) an.

Die Bauvorhaben des Investors **Hermann** (rot) liegen in drei unterschiedlichen Gemeinden (Geiselhöring, 1-6), Laberweinting (7 und 9) sowie Mengkofen (8). Ihr Bau berührt damit nicht nur drei unterschiedliche Gemeinden, sondern auch 2 Landkreise (Straubing-Bogen, Dingolfing) und 2 unterschiedliche Planungsverbände (Donau-Wald und Landshut).

Alle Bauvorhaben von Juwi (gelb 1-4) und das Bauvorhaben (8) des Investors Hermann liegen damit außerhalb der Region, auf die sich der RPV Donau-Wald bezieht. Sie sind deshalb nicht in der Kartierung der Windvorranggebiete enthalten, die am 10. Juli 2025 dem Planungsausschuss vorgelegt wurden.

Es ist festhalten,

- (1) dass die Planung der Windvorranggebiete durch den RPV Donau-Wald zu einer Umzingelung der Ortschaften und Franken führen kann,
- (2) dass die bereits in Planung befindlichen WEA diese Ortschaften zu 270 Grad umzingeln, wobei 5 der geplanten 19 Anlagen außerhalb des Bereichs des RPV Donau-Wald liegen,
- (3) dass der Ausweis der Windvorrangflächen in den beiden RPV Donau-Wald und Landshut unkoordiniert noch zu einer weiteren Erhöhung der Anzahl der WEA (derzeit 19) führen kann.
- (4) dass auch Nachverdichtungen nicht ausgeschlossen werden können und zu einer weiteren Verschärfung der Umzingelung (z.B. 360 Grad) beitragen können.

Wegen der Beteiligung mehrerer Investoren und des Kommunalgrenzen übergreifenden Charakters der Planungen fehlt eine zentrale Koordinierung der bereits laufenden Bauvorhaben; es fehlt aber auch die Koordination des Landkreis- und Planungsverband übergreifenden Ausweises von Windvorranggebieten. Die „Umzingelung“ von Ortschaften an den Grenzen politisch definierter Zuständigkeit ist damit grundsätzlich erheblich erleichtert.

#### **B.1.4. Bekanntheit der Gefahr der Umfassung der Ortschaften Franken und Neuhofen**

Unabhängig von der grundsätzlichen Möglichkeit der Umzingelung durch politisch-organisatorische Grenzziehungen ist relevant, wann und inwiefern die Planungsverantwortlichen von der Gefahr der Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen Kenntnis erlangt haben. Spätestens mit dem Bekanntwerden dieser Gefahr hätte die Möglichkeit bestanden, dies im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Franken und Neuhofen wurden die Planungen des Projektierers **Primus** bereits im Rahmen einer offiziellen Informationsveranstaltung im Jahre 2023 bekannt. Nach Änderungen der Planung (Reduktion von ursprünglich 7 auf 6 WEA) hatte der Gemeinderat der Ausarbeitung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

Die Planung des Projektierers **Juwi** wurden zu Beginn des Jahres 2024 bekannt. Da die WEA allesamt auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Mengkofen lagen und die Energiewende von vielen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wird, wurde dies akzeptiert. **Akzeptiert** wurde damit also, dass im engeren Umkreis der Ortschaften Franken und Neuhofen 10 WEA entstehen sollten.

Am 30.5.2024 wurde dann bekannt, dass der Investor **Hermann** im sog. Hayforst ebenfalls 9 WEA plante. Für die Bevölkerung zeichnete sich damit eine Umfassung durch WEA zu 270 Grad ab. Dies wurde für inakzeptabel gehalten und war Grundlage des Entstehens des Bürgerinitiative „Energiewende ja – Umzingelung nein“ (BI-EjUn).

Ab diesem Zeitpunkt begann die Öffentlichkeitsarbeit der BI-EjUn, bei der sowohl die Gefahr der Umzingelung der beiden Ortschaften wie der Mangel an zentraler Zuständigkeit der Planung moniert wurden. Am 1. Juli 2024 erschien nach einer Pressemeldung der BI-EjUn ein

längerer Artikel mit der Überschrift „Windparks ja, Umzingelung nein“ im Straubinger Tagblatt, der vom RPV mit Sicherheit zur Kenntnis genommen wurde. Am 15.7.2024 fand ein Telefongespräch mit Reg. Dir. Jürgen Schmauß<sup>6</sup> statt, in dem dieser ausführlich über die besondere Lage der Ortschaften Franken und Neuhofen informiert wurde. Im Weiteren erfolgte eine Vielzahl von Gesprächen mit Beteiligten und Verantwortlichen<sup>7</sup> am Planungsprozess der Windvorranggebiete.

Der zuständige Planungsverantwortliche des RPV Donau-Wald, Reg. Dir. Jürgen Schmauß, wusste mithin seit Juli 2024 um die Problematik der Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen und wurde seit diesem Zeitpunkt persönlich oder über unterschiedliche Kanäle immer wieder mit dieser Gefahr konfrontiert. Er wurde auch darüber informiert, dass außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs im RPV Landshut WEA geplant wurden, die zu einer Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen beitragen würden. Eine Abstimmung mit RPV Landshut fand nicht statt, wurde unserer Kenntnis nach auch gar nicht versucht.

Alle Interventionen der BI-EjUn blieben völlig folgenlos. Die am 10.7.2025 zur Abstimmung gebrachte Fortschreibung des Regionalplan Region Donau-Wald<sup>8</sup> brachte nicht ansatzweise eine Lösung für das Umzingelungsproblem. Im Gegenteil: In der Sitzung von Mitgliedern des Planungsausschusses vorgebrachte Vorschläge zur Streichung umzingelungsrelevanter Windvorranggebiete wurden abgelehnt, obwohl alle Mitglieder des Planungsausschusses vor der Entscheidungssitzung persönlich über Umzingelungssituation informiert worden waren.

---

<sup>6</sup> Telefongespräch zwischen Reg. Dir. Jürgen Schmauß und Prof. Dr. Heinrich Bollinger (BI-EjUn) am 15.7.2024  
<sup>7</sup> StMin. Aiwanger, Landrat Laumer, Planungsverantwortlicher Reg. Dir. Schmauß, Geschäftsführer RPV Seissler, BM Grau (Laberweining), BM Lichtinger (Geiselhöring), BM Hieninger (Mengkofen) BM Dobmeier (Mallersdorf-Pfaffenberg), MdL Beck (FW), MdL Zellmeier (CSU), Sachverständiger und Kreisrat Gold, Investoren Christoph und Horst Hermann). Schriftverkehr erfolgte mit einer ganzen Reihe weiterer Personen und Organisationen: Reg. Präs. Haselbeck, MdL Stümpfig (DIE GRÜNEN), StMWi, Landratsamt Straubing-Bogen, UNB, BUND, u.a.  
<sup>8</sup> Regionalplan Region Donau-Wald (12); Fortschreibung / Neuaufstellung Kapitel B III Energie; Sitzung des Planungsausschusses am 10.07.2025

## B.2. Monitum 1: Planungsfehler

### B.2.1. Fehlende Einzelfallprüfung

Mit dem Vollzugsschreiben dreier Bayerischer Staatsministerien von 2013<sup>9</sup> wurden die Planungsverbände des Freistaats angewiesen, die Umzingelung von Ortschaften nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wird auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung zur Feststellung von Umzingelung verwiesen. Eine solche Einzelfallprüfung fand nicht statt – und dies, obwohl der zuständige Planer bereits seit Juli 2024 über die prekäre Situation der Ortschaften Franken und Neuhofen informiert war.

Entgegen diesem besseren Wissen wurde dem Planungsausschuss der RPV Donau-Wald am 10.7.2025 ein Plan zur Entscheidung vorgelegt, in dem die Räume SR24, SR25 und SR29 als Vorranggebiete ausgewiesen sind und die Ortschaften damit umzingelt werden.

Das Vollzugsschreiben von 2013 liefert auch Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung, ob eine umzingelnde Wirkung eines Ortsteils vorliegt oder nicht.

*„Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs). ... **Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden**, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.“<sup>10</sup>*

Das StMWi bestätigte 2025 auf Anfrage die Vorgabe für die Planungsverbände und verwies wieder auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung:

*"Zur Umzingelung kann auf das gemeinsame Schreiben der Ministerien vom 07.08.2013 verweisen werden.... Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall zu ermitteln. Generell und einheitlich für die gesamte Planungsregion anzuwendende Vorgaben werden der konkreten örtlichen Situation nicht gerecht und können die spezifische Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen Situation können jedoch folgende Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung, ob eine umzingelnde Wirkung eines Ortsteils vorliegt, herangezogen werden: Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca.*

<sup>9</sup> StMUG 2013: „Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windenergieanlagen; Abstände“; Schreiben an die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden, nachrichtlich an Landesamt für Umwelt, Regionale Planungsverbände, Kommunale Spitzenverbände; nach Aussage des verantwortlichen Planers Reg. Dir. Schmauß ist dieses Vollzugsschreiben nach wie vor gültig.

<sup>10</sup> StMUG 2013, S.3

*120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs; vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 - 2 L 2/11, Rn. 20). Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.“<sup>11</sup>*

Es ist festzuhalten, dass die im Vollzugsschreiben von 2013 des StMU sowie des Schreibens des StMWi von 2025 zur Vermeidung von Umzingelung in Einzelfällen für erforderlich gehaltene Einzelfallprüfung **nicht** durchgeführt wurde.

Es ist ferner festzuhalten, dass dem Planungsausschuss am 10.Juli 2025 - in vollumfänglicher Kenntnis des Vollzugsschreibens des StMU von 2013 und des Schreibens des StMWi von 2025 sowie der die Ortschaften Franken und Neuhofen betreffenden Umzingelungsproblematik – eine **unabgeschlossene und damit irreführende Vorlage** zur Abstimmung vorgelegt wurde. Der ausdrückliche Wille der Bayerischen Staatsregierung, die Umzingelung von Ortschaften nach Möglichkeit zu vermeiden, wurde missachtet. Die Entscheidung des Planungsausschusses ist damit nach Auffassung der BI-EjUn **nichtig**.

### **B.2.2. Externalisierung der Definition von Umzingelung**

Das Schreiben des StMWi <sup>12</sup> belegt eindeutig die Möglichkeit, den Tatbestand der „Umzingelung“ *objektiv*, bzw. zumindest hinreichend für die normsetzende Staatsregierung zu erfassen. Die dabei zu berücksichtigenden Parameter und Kriterien sind in diesem Schreiben aufgeführt. Der verantwortliche Planer vertrat im Widerspruch dazu die Auffassung, dass es sich bei „Umzingelung“ um einen *subjektiven* Tatbestand handeln würde, der planungstechnisch *nicht* zu berücksichtigen sei. <sup>13</sup>

Dies widersprach von vorne herein „dem gesunden Menschenverstand“. Die BI-EjUn legte die eingangs dargestellte Abbildung 2 vielen der in den Planungsprozess involvierten Personen vor und fand eine fast 100%ige Zustimmung, dass es sich bei der Situation der Ortschaften Franken und Neuhofen um eine Umzingelung handeln würde. Auch die Investoren Hermann zeigten Verständnis für das Bemühen der BI-EjUn, „Umzingelung“ zu vermeiden. Und der verantwortliche Planer selbst äußerte sich verständnisvoll: „Da haben Sie wirklich Pech gehabt“ <sup>14</sup>.

Konkret wurde die Suchraumkulisse für die Ausweisung von Ausschlussgebieten und von Vorranggebieten nur durch folgende Parameter<sup>15</sup> bestimmt: Windgeschwindigkeit, topographische Besonderheiten, wasserwirtschaftliche Aspekte, Bodenschätze, Wälder mit besonderen Funktionen, Aspekte des Landschafts- und Denkmalschutzes und des Tourismus, spezielle Aspekte des Natur- und Artenschutzes, militärische und infrastrukturelle Gesichtspunkte, Siedlungsgebiete und Bauflächen bestimmt. Nicht aufgeführt wurde der Tatbestand der Umzingelung von Ortschaften. **Dem Schutz der Menschen vor der Belastung**

---

<sup>11</sup> StMWi 2025

<sup>12</sup> ebenda

<sup>13</sup> Äußerung von Reg. Dir. Schmauß im Telefongespräch mit Prof. Dr. Heinrich Bollinger am 15. Juli 2024

<sup>14</sup> ebenda

<sup>15</sup> RPV Donau-Wald (2025), S.14f

**durch eine große Zahl von WEA wurde weniger Beachtung geschenkt als dem Freizeit- oder Tourismussektor.**

Aus Sicht der BI-EjUn wäre es zwingend geboten gewesen, nach Abarbeitung der o.g. Suchkulisse die verbleibenden Windvorrangflächen auf den Tatbestand der Umzingelung hin zu untersuchen und ggf. wegen dieses Tatbestands weitere Ausschlussgebiete zu definieren.

Der Schutz vor Umzingelung und die Einzelfallprüfung werden damit bewusst externalisiert und in der Konsequenz an die Judikative verschoben. Konkret bedeutet dies aber wahrscheinlich, dass die WEA bereits gebaut wären, bevor ihr Bau verhindert würde.

**B.2.3. Fehlende Berücksichtigung wissenschaftl. Gutachten bzw. Gerichtsentscheidungen**

Im Schreiben des StMWi von 2025 wird explizit Bezug genommen auf das Gutachten <sup>16</sup> des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021). Dort heißt es:

*„Die Aufnahme der Umfassung als raumordnerisches Restriktionskriterium bedingt, dass jeder Einzelfall einem Abwägungsprozess zugeführt werden soll. In diesem Zusammenhang muss eine Auseinandersetzung mit den standörtlichen Gegebenheiten und der Wahrnehmung im örtlichen Kontext für jede in Frage kommende Potenzialfläche erfolgen, für die, infolge ihrer Bebauung mit WEA, eine erhebliche Umfassungswirkung anzunehmen ist. Dies ist dann der Fall, wenn geplante oder bestehende WEA in einem Winkel von mehr als 120° um den Siedlungsbereich als eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse wahrgenommen werden können. Die Untersuchung erfolgt deshalb mit dem Ziel, ob unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten eine sichtbare und zusammenhängende, eine Siedlung umgreifende Kulisse zu erwarten ist und diese auf die Bewohner bedrohlich wirkt und sie belästigen kann.“ <sup>17</sup>*

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Analysen zur Physiologie der Wahrnehmung werden dann Kriterien für akzeptable und nicht akzeptable Formen der Umfassung entwickelt und entsprechende Analysemethoden entwickelt.

Solche Einzelfallanalysen sind mit Sicherheit aufwändig. Im konkreten Fall des RPV Donau-Wald dürfte es sich um genau **eine** erforderliche Analyse handeln, nämlich die der Situation der Ortschaften Franken und Neuhofen. Allerdings müssten diese Analyse einen Ansatz verfolgen, mit dem die Grenzen von Kommunen, Landkreisen und Planungsverbänden überschritten würden. Im konkreten Fall fehlt jedoch sogar jeglicher Versuch der Kontaktaufnahme und Klärung mit dem benachbarten Planungsverband.

In dem Gutachten werden auch eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen aufgeführt, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden. Die BI-EjUn sieht sich außer Stande, diese juristischen Auseinandersetzungen mit der Umzingelungsproblematik

---

<sup>16</sup> Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Aktualisierung des Gutachtens von 2013

<sup>17</sup> Ebenda S. 34

angemessen zu würdigen. Sie geht jedoch davon aus, dass die Ergebnisse gerichtlicher Auseinandersetzungen bei Planungsprozessen berücksichtigt werden.

#### **B.2.4. Falsche Setzung von Prioritäten**

Der Prozess der Planung folgte dem Prinzip, die potenziellen Räume für Windvorrangflächen durch die sukzessive Berücksichtigung von Ausschlusskriterien einzuschränken. So wurden sukzessive Gebiete mit geringer Windhöflichkeit, ungeeignetem Untergrund, Vorkommen von Bodenschätzen, Einrichtungen der Krankenversorgung und der Rehabilitation, des Tourismus und Freizeiteinrichtungen, militärischen Einrichtungen u.a.m. ausgeschlossen. **Nicht ausgeschlossen wurde der Fall der Umzingelung von Ortschaften.** Angesichts der geringen Anzahl solcher Fälle von Umzingelung wäre es ein Leichtes gewesen, am Ende des Planungsprozesses das zu tun, was die Bayerische Staatsregierung Vorgabe – nämlich eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Diese Nicht-Berücksichtigung von Umzingelung hat System. Sie ist (auch) das Ergebnis einer regionalplanerischen Prioritätensetzung: *„Ziel der Planung ist eine Konzentration der Windenergienutzung in dafür geeigneten Gebieten. ... Aus regionalplanerischer Sicht ist das Prinzip der dezentralen Konzentration die beste planerische Antwort, um den gegenläufigen Raumnutzungsansprüchen abwägend gerecht <sup>18</sup>zu werden. Ziel ist es daher, möglichst eine räumliche Bündelung von WEA zu erreichen.“*

#### **B.2.5. Schwinden des Ziels: Vermeidung von Überlastung einzelner Ortschaften**

Das Ziel einer menschengerechten Gestaltung der Nutzung der Windenergie nahm im Zuge der Planung eine stets abnehmende Bedeutung ein. War in früheren Präsentationen noch als Ziel formuliert, die „Überlastung“ einzelner Ortschaften zu vermeiden, so fehlt eine derartig klare Feststellung in der Fortschreibung vom 10.7.2025. In der Sitzung vom 10.7.2025 wurde der Schutzgedanke vor Umzingelung erst von Teilnehmenden eingebracht und nicht vom verantwortlichen Planer. In der Folge wurde ausdrücklich folgender Beschluss gefasst: „Der Planungsausschuss erkennt die regional verschiedenen Probleme, insbesondere die Belastung bestimmter Ortschaften ausdrücklich an.“ <sup>19</sup> Diese allgemeine Bemerkung bezog sich im Verlauf der Diskussion ausdrücklich auf die Situation der Ortschaften Franken und Neuhofen.

Es ist völlig unverständlich, dass das Kriterium der „Überlastung“ im Prozess der Planung immer weniger Beachtung fand, obwohl die Hinweise auf die Überlastung von Ortschaften deutlich zunahmen.

#### **B.2.6. Falsche Einschätzungen im Umweltbericht des Regionalplans**

Der Umweltbericht soll die Umweltauswirkungen auf das „Schutzgut Menschen“ <sup>20</sup> prüfen und berücksichtigt dabei vor allem „verschiedene Aspekte der menschlichen Gesundheit an ihrem Wohnort, naturbezogene Erholungsräume bis hin zu touristischen Einrichtungen mit

---

<sup>18</sup> Regionalplan Donau-Wald (2025), S. 12 f

<sup>19</sup> Planungsverband Donau-Wald (2025): S. 7

<sup>20</sup> Kommentar: Was für ein unsäglicher Begriff!

Erholungsfunktion““<sup>21</sup> Es ist völlig unverständlich und falsch, dass dabei die Umfassung durch WEA nicht zu den zentralen, das Wohlbefinden und die Gesundheit beeinträchtigenden Faktoren gezählt wird.

Die konkreten Ausführungen zu den Gebieten SR24, SR25 und SR29 zeigen auch, dass das Problem der Umzingelung ansatzweise gesehen, bei der Bewertung jedoch in unerträglichem Maß minimiert wird. In allen drei Fällen geht man davon aus, „dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden.“<sup>22</sup>

Für das Gebiet SR24 (Neuhofen Süd) wird abschließend festgestellt: „Kumulierende Wechselwirkungen mit benachbarten Gebieten (SR25, SR29, DFG01, LA12, LA13) sind nicht auszuschließen.“<sup>23</sup> Das ist nichts Anderes als der Hinweis auf die Umzingelungsproblematik. Die Wirkung wird auch als (leicht) negativ bewertet, allerdings ohne jede evidente und explizierte Bewertungsgrundlage.

Für das Gebiet SR25 (Neuhofen Nord) wird abschließend festgestellt: „Kumulierende Wechselwirkungen mit benachbarten Gebieten (SR14, SR29, DFG01) sind nicht auszuschließen.“<sup>24</sup> Das ist auch nichts Anderes als der Hinweis auf die Umzingelungsproblematik. Die Wirkung wird auch hier jedoch als neutral bewertet, allerdings ohne jede evidente und explizierte Bewertungsgrundlage.

Für das Gebiet SR94 wird abschließend festgestellt: „Kumulierende Wechselwirkungen mit benachbarten Gebieten (SR24, SR25, SR33, DFG01,) sind nicht auszuschließen.“<sup>25</sup> Das ist nichts Anderes als der Hinweis auf die Umzingelungsproblematik. Die Wirkung wird auch als (leicht) negativ bewertet, allerdings wieder ohne jede evidente und explizierte Bewertungsgrundlage. Es ist völlig unangemessen, eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auszuschließen – ausschließlich aufgrund der gewählten Abstände zu den benachbarten Siedlungen.<sup>26</sup>

### **B.2.7. Fehlende Korrektur nicht einhaltbarer Planungsvorgaben**

Der Verstoß gegen die Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung zur Planung der Windvorranggebiete wird mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen der Planung besonders unverständlich.

Das Wind-an-Landgesetz<sup>27</sup> schreibt für Bayern vor, dass bis 2027 1,1% der Landesfläche als Windvorranggebiet definiert werden und bis 2032 weitere 0,7%, also 1,8% der Landesfläche. Die Zahl von 1,1% in 2027 gilt auch für den Planungsverband Donau-Wald. Diese Zahl ist aber problemlos erreicht, auch wenn durch Streichung oder Reduktion der Planungsgebiete SR25, SR26 und SR29 die Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen aufgehoben würde. Dem krampfhaften Versuch, im ersten Planungsschritt bereits die 1,8% zu erreichen, liegt

---

<sup>21</sup> Umweltbericht 2025, S. 16

<sup>22</sup> Umweltbericht 2025, S. 266, 470, S. 486

<sup>23</sup> Umweltbericht 2025, S. 467

<sup>24</sup> Umweltbericht 2025, S. 470

<sup>25</sup> Umweltbericht 2025, S. 486

<sup>26</sup> Umweltbericht 2025, S. 485

<sup>27</sup> Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (2022)

eine Entscheidung des Planungsausschusses zu Grunde. Angesichts der Dramatik der Umzingelung wäre es allerdings geboten (gewesen), diesen Beschluss aufzuheben und – wie gesetzlich vorgesehen – zweistufig zu verfahren.

Dies gilt umso mehr, als sich die weitere Entwicklung höchst dynamisch und volatil darstellt, wie auch der Planungsbeauftragte selbst ausführt.<sup>28</sup> Es ist völlig unklar, wie sich die Flächenvorgaben für WEA in Bayern und speziell im Planungsverband Donau-Wald nach 2027 entwickeln. Dies gilt insbesondere auch, weil der Beitrag des Landkreises Straubing-Bogen zur Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien bereits heute bei 129% des Eigenverbrauchs liegt und nur von Passau (150%) überboten wird. Dies und die nachgewiesene Schwierigkeit, das 1,8%-Ziel zu erfüllen, sollte genug Spielraum für Verhandlungen über die Verteilung des weiteren Ausbaus von WEA innerhalb Bayerns bieten.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag festgelegt, an dem Ziel von 1,1% der Vorgängerregierung festzuhalten, das Ziel von 1,8% (Bayern) für 2032 jedoch einer Evaluierung zu unterziehen. Es könnte also sein, dass sich bezüglich dieser anspruchsvollen Zielsetzung durchaus Veränderungen ergeben.<sup>29</sup> Für SR24 wird dann konstatiert: „Kumulierende Wechselwirkungen mit benachbarten Gebieten (SR25, SR29, DGF01, LA12, LA13) sind nicht auszuschließen.“

Die Bayerische Staatsregierung hatte 2023<sup>30</sup> das Ziel von 1,1% für alle Bayerischen Planungsverbände als verbindlich erklärt, jedoch keine Festlegung für die Verteilung der Zielgrößen beim Ausbau bis 2032 getroffen. . Auch hier könnte es sein, dass im windschwachen Bereich des Planungsverbands Donau-Wald niedrigere Zielwerte definiert werden.

Die BI-EjUn fordert die Anpassung der Planungsziele für den Ausbau der Windvorrangflächen und die Reduktion der Zielvorgabe auf 1,1% der Fläche. Gleichzeitig fordert sie die Nutzung der frei werdenden Flächenziele zur Vermeidung oder Reduktion der Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen, bevorzugt durch die Streichung der Vorranggebiete 25 und 29 oder mindestens durch die deutliche Verkleinerung des Vorranggebiets SR29.

### **B.2.8. Strukturelle Planungs- und Verantwortungslosigkeit**

Wie im Abschnitt B.1.3. ausgeführt, entsteht die Umzingelung der Ortschaften Franken und Neuhofen durch die Randlage der beiden Ortschaften in der Gemeinde Laberweinting und im Landkreis Straubing-Bogen. Damit stellt sich die Frage, wer und auf welcher Grundlage dafür zuständig und verantwortlich wäre, die Umzingelung der Ortschaften zu verhindern.

Da die Umzingelung durch die Planung von WEA in unterschiedlichen Gemeinden, Landkreisen und Regionalen Planungsverbänden zu Stande kommt, müsste es eine zentrale Instanz geben, die einen Blick einnehmen könnte, der politisch definierte Grenzziehungen

---

<sup>28</sup> Aussage Reg.Dir. Schmauß im Rahmen des Vortrags in Aiterhofen am 21.08.2025

<sup>29</sup> Koalitionsvertrag 2025, S. 27

<sup>30</sup> Bayerische Staatsregierung (2023): Presserklärung zur: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft

und Zuständigkeitsbereiche überschreitet und ein Gesamtbild dieser Ortschaften im Auge hat. Diese Instanz fehlt derzeit.

Die BI-EjUn hat diesen Befund organisierter Verantwortungslosigkeit zum Gegenstand einer Petition an den Bayerischen Landtag, die am 17.06.2025 angenommen wurde und der sich am 02.09.2025 der Stadtrat Geiselhöring und am 22.09.2025 der Gemeinderat Laberweinting anschlossen.

### **B.2.9. Fehlende Betrachtung des bestehenden Lehmabbaus auf der Fläche SR25 u. anliegend**

Im Bereich der Teilfläche SR25 sowie den angrenzenden Flächen wird seit Jahren durch die Firma ERLUS AG ein aktiver regionaler Lehmabbau betrieben, der nach aktuellen Informationen noch weiter ausgebaut werden soll.

Die dort täglich stattfindenden Lkw-Transporte – etwa im Abstand von rund 20-30 Minuten durch die Ortschaften Franken und Neuhofen – führen bereits heute zu einer erheblichen verkehrlichen und immissionsseitigen Vorbelastung der Bevölkerung.

Bei der Planung der Windvorrangflächen scheint dieser Umstand bislang keine Berücksichtigung gefunden zu haben. In Verbindung mit der geplanten Windenergienutzung würde sich eine **kumulative Belastung** aus Lärm, Staub, Schwerlastverkehr und der optischen Veränderung des Landschaftsbildes ergeben.

Darüber hinaus ist das Landschaftsbild auf der Teilfläche SR25 bereits durch den Tagebau stark beeinträchtigt; zusätzliche Windenergieanlagen würden diese Situation weiter verschärfen und den Charakter des Landschaftsraums dauerhaft verändern.

Zur Wahrung der Lebensqualität der betroffenen Ortsteile und im Sinne des Vorsorgeprinzips ist daher dringend zu prüfen, ob die Fläche SR25 im Rahmen der Regionalplanung gestrichen oder zumindest von einer Windenergienutzung freizuhalten ist.

## C. Gesundheitliche Gefährdungen durch Umzingelung mit WEA

### C.1. Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch Umzingelung

Das Bayerische StMWi stellt 2025 klipp und klar fest: *Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen.*<sup>31</sup>

Diese Beeinträchtigung können und müssen durch eine Einzelfallprüfung des Tatbestands der Umzingelung (s.o.) ausgeschlossen werden. Die Parameter dieser Prüfung beziehen sich vor allem darauf, die „bedrückende Wirkung“ zu verhindern, die durch eine Umzingelung mit WEA entstehen kann.

### C.2. „Bedrückende Wirkung“ durch Umzingelung („Umfassung“)

In der Debatte um die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windparks wird der psychischen Wirkung der Umzingelung durch WEA eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine herausragende Bedeutung hat in dieser Debatte ein Gutachten erlangt, das bereits 2013 vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern in Auftrag gegeben und 2021 (Gutachten 2021<sup>32</sup>) aktualisiert wurde. Sowohl das Gutachten von 2013 wie das Gutachten von 2021 wurden zur Grundlage von Planungsvorgaben<sup>33</sup> und Gerichtsentscheiden.<sup>34</sup>

Auf wahrnehmungspsychologischer Grundlage werden in dem Gutachten Szenarien der räumlichen Anordnung und Höhe der WEA untersucht, die für den Menschen eine „beherrschende Dominanz“<sup>35</sup> erlangen und /oder auf Bewohner „bedrohlich wirken und sie belästigen“. <sup>36</sup> Eine „Umfassung“ wird angenommen, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120 Grad um einen Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umschließende Kulisse bilden würde.<sup>37</sup>

Im Ergebnis werden in dem Gutachten Bedingungen für einen Umgang mit einem **maximal** möglichen Umfassungswinkel von 2 x 120 Grad, also 240 Grad mit Unterbrechungen vorgestellt. Verwiesen wird vor allem auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, bei der „die Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der tatsächlich zu erwartenden Wahrnehmung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen eine stärkere Bedeutung“ erlangt.<sup>38</sup> Für eine derartige Einzelfallprüfung werden Methoden vorgestellt.

### C.3. Gesundheitsgefährdung durch Infraschall

---

<sup>31</sup> Schreiben des StMWi 2025

<sup>32</sup> Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen. Aktualisierung des Gutachtens von 2013.

<sup>33</sup> Auch das Vorgabeschreiben des StMU an die RPV von 2013 bezieht sich auf das Gutachten von 2013

<sup>34</sup> Vgl. hierzu Gutachten 2021, S. 11

<sup>35</sup> Ebenda, S. 12

<sup>36</sup> ebenda

<sup>37</sup> (OVG Sachsen-Anhalt (Az.: 2 L 2/11); zit nach Gutachten 20021, S. 12

<sup>38</sup> Gutachten 2021, S. 44

Eine Gefährdung durch Infraschall wird nach derzeitigem medizinisch-wissenschaftlichem Sachstand ausgeschlossen.

Mitglieder der BI-EjUn bezweifeln allerdings die Tragfähigkeit dieses Befunds. Folgende Gründe werden dafür vorgetragen:

- (1) Es liegen keine Erkenntnisse zu der komplexen Infraschallsituation vor, wie sie im Raum Franken-Neuhofen entstehen wird. Weder die Wirkung der Anzahl (19) und der Höhe der bereits in Planung befindlichen WEA (269 m), noch die Wirkung der räumlichen Anordnung (Umzingelung) der geplanten 19 WEA ist wissenschaftlich untersucht. Schon gar nicht bekannt ist die Wirkung des komplexen Zusammenwirkens dieser Faktoren.
- (2) Bekannt sind allerdings zwei Effekte, durch die Infraschall doch eine gesundheitsgefährdende Wirkung entfalten kann: Der Energieversorger EnBW berichtet in seinem Eco\*Journal vom 6.6.2025, dass extrem intensiver Infraschall negative Konsequenzen haben könne, dass dies allerdings bei WEA nicht der Fall sein würde. Es stellt sich die Frage, ob das auch für die extreme Konzentration von 19 WEA gilt, die im Kreis angeordnet sind.

*EnBW: „Ist Infraschall so intensiv, dass er oberhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt, hat er durchaus Einfluss auf unsere Gesundheit. Laboruntersuchungen zeigen, dass solch starker Infraschall über längere Zeit ermüdend wirken und sich negativ auf die Konzentrationsfähigkeit auswirken kann. Auch das Gleichgewichtssystem kann unter bestimmten Bedingungen beeinträchtigt werden. Solch hohe Intensitäten treten jedoch im Alltag, und vor allem bei Windkraftanlagen, nicht auf.“<sup>39</sup>*

Im gleichen Heft wird eine Erklärung dafür geliefert, weshalb Menschen, die Umkreis von WEA leben, dennoch über körperliche und psychische Beeinträchtigungen berichten.

*EnBW „Der Infraschall von Windkraftanlagen ist viel zu schwach, um negative Effekte beim Menschen auszulösen. Das bestätigen internationale wissenschaftliche Studien. Als wahrscheinlichster Auslöser für die Beschwerden mancher Windparkanwohner\*innen gelte in der Wissenschaft der sogenannte Nocebo-Effekt: Dabei erwarten Menschen keine positive Wirkung, wie beim Placebo-Effekt, sondern negative gesundheitliche Einflüsse. Diese subjektiven Befürchtungen können dann das Stressempfinden und die Unzufriedenheit signifikant so erhöhen, dass die negativen Erwartungen im Extremfall tatsächlich psychosomatische Erkrankungen auslösen. Die Ursache vorhandener Leiden ist hier dann aber eher die Angst vor dem Infraschall, nicht der Infraschall an sich.“<sup>40</sup>*

---

<sup>39</sup> <https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/windkraftanlagen-infraschall.html> (aufgerufen 2028-09-2)

<sup>40</sup> <https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/windkraftanlagen-infraschall.html> (aufgerufen 2028-09-2)

Hier stellt sich die Frage, ob die psychosomatische Erkrankung dieser Menschen dann weniger ernsthaft ist, als es bei einer unmittelbaren somatischen Reaktion auf Infraschall der Fall wäre.

- (3) Völlig unklar ist insbesondere, wie sich diese komplexe Infraschallsituation auf Menschen mit unterschiedlichen, bereits vorhandenen Erkrankungen auswirken, die häuslich gepflegt werden - im konkreten Fall Menschen, die an Autismus oder an psychischen Erkrankungen leiden. Im Falle organisierter Betreuung von Kranken in Kliniken oder Kurhäusern wird auf die Belange der Erkrankten durch den Ausweis von Ausschlussgebieten Rechnung getragen. Die sozialpolitisch erwünschte häusliche Betreuung von Kranken erfährt keine derartige Behandlung – auch nicht im Falle der Umzingelung mit 19 WEA.
- (4) Zweifel an der Bedeutungslosigkeit von Infraschall ergeben sich auch aus dem Umgang der Planung mit der technischen Messstation IS26, mit der die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (GBR) im Bayerischen Wald Infraschallanalysen durchführt, u.a. zur Identifikation von Verletzungen des Kernwaffenteststoppvertrags.<sup>41</sup> Die GBR setzte Mindestabstände von WEA zu ihren seismologischen Anlagen durch.<sup>42</sup> Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Infraschall auch dann Wirkungen zeigt, wenn er für den Menschen nicht wahrnehmbar ist.
- (5) Zusammenfassend erweist der Ausweis von Windvorrangflächen dergestalt, dass eine dichte Konzentration von WEA oder gar eine Umzingelung möglich wäre, mindestens als *fahrlässig*, was die gesundheitliche Lage der diesen Belastungen ausgesetzten Bevölkerung betrifft.
- (6) Völlig unabhängig von diesen eher medizinisch-wissenschaftlichen Betrachtungen gilt sowieso, dass mit dem Bau einer großen Zahl von WEA in die Wälder der Umgebung von Siedlungen (wie Franken und Neuhofen) ein Erholungsgebiet zerstört wird, dessen *gesundheitsfördernde* Relevanz sich nicht messen lässt. Wer jedoch an Sonntagen die Spaziergänger in den Waldgebieten rund um die Ortschaften beobachtet, kann den Erholungswert ermessen, die die Flora und Fauna dieser Wälder bieten.,

---

<sup>41</sup> [https://www.pebs-eu.de/DE/Gemeinsames/Nachrichten/Aktuelles/2025/2025-06-19\\_kernwaffenteststopp-gaeste-aus-27-nationen-besuchten-bgr-messstation-im-bayerischen-wald.html?nn=1542388](https://www.pebs-eu.de/DE/Gemeinsames/Nachrichten/Aktuelles/2025/2025-06-19_kernwaffenteststopp-gaeste-aus-27-nationen-besuchten-bgr-messstation-im-bayerischen-wald.html?nn=1542388) (aufgerufen 2025-09-02)

<sup>42</sup> „Um den uneingeschränkten Betrieb der Messanlage sicherzustellen, hält die BGR einen generellen Mindestabstand von 15 km für notwendig“; Regionalplan Region Donau-Wald (12); Fortschreibung / Neuaufstellung Kapitel B III Energie; B III 1 Allgemeines; B III 1.1 Windenergie; Sitzung des Planungsausschusses am 10.07.2025; Anlage zu TOP 2; S. 19

## Quellen

CDU-CSU-SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2025-2340970>; Abruf 2025-09-29); zitiert als Koalitionsvertrag 2025

Fachkommission Städtebau (2023): Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), beschlossen am 3. Juli 2023 durch den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (2022)

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353); In-Kraft-Treten am 1. Februar 2023

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Aktualisierung des Gutachtens von 2013

RPV Donau-Wald (2025): Regionalplan Donau-Wald (RP 12) Energie. Teil B - Fachliche Ziele und Grundsätze Begründung B III (Juni)

RPV Donau-Wald (2025): Regionalplan Donau-Wald (RP 12) Energie. Teil B - Fachliche Ziele und Grundsätze Begründung B III (Juni) Umweltbericht zitiert als Umweltbericht 2025)

StMWi (2025) Schreiben von Elisabeth Kirchner, Referat 92: Photovoltaik, Solarthermie Windenergie an Christian Kollmannsberger, Mitglied der BI-EjUn; 26.3.2025

StMUG, StMI, StMWiVT (2013): „Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windenergieanlagen; Abstände“; Schreiben an die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden, nachrichtlich an Landesamt für Umwelt, Regionale Planungsverbände, Kommunale Spitzenverbände; zitiert als StMU (2013)